

Die Mitgliederversammlung (MV)

» Grundlagen des Vereinsrechts im BGB

In den §§ 21–79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die Belange von Vereinen geregelt. Im § 32 ist bestimmt, dass über die Angelegenheiten eines Vereins in einer Versammlung der Mitglieder zu beschließen ist, soweit Aufgaben nicht gemäß BGB oder der Vereinssatzung vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu erledigen sind. Bestimmte Aufgaben dürfen nicht auf andere Organe (z. B. Vorstand) übertragen werden. Welche Aufgaben dies sind, ist in den §§ 27–49 BGB festgelegt. Grundsätzlich ist die MV das höchste Organ eines Vereins.

» Regelungen in der Vereinssatzung

Im § 25 BGB ist bestimmt, dass die Festlegungen zur Grundordnung des Vereins in einer Satzung geregelt werden. Die Vereine unseres Verbandes nutzen für die Erstellung ihrer Satzung meist eine Mustersatzung, die unser Verband nach aktueller Rechtsprechung und Fachliteratur regelmäßig überarbeitet. Die Vereine nehmen individuelle Anpassungen vor. Es lässt sich nicht pauschal sagen, was in den Vereinssatzungen zur MV steht, da verschiedene Vorlagen genutzt wurden. Wer sich über die Bestimmungen in seinem Verein informieren möchte, muss immer in die eigene Vereinssatzung schauen. Es gilt die Satzung, welche im Vereinsregister eingetragen wurde. Vereine sollten ihre Satzungen von Zeit zu Zeit überarbeiten, um Regelungen zu optimieren und entsprechend neuesten rechtlichen Erkenntnissen anzupassen.

» Wann und wie oft findet eine MV statt?

§ 36 BGB bestimmt, dass die MV in den durch die Satzung bestimmten Fällen einzuberufen ist sowie, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Dies ist meist auch so in den Satzungen verankert – Beispiel: »Die MV ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.« Üblicherweise haben die Vereine in ihren Satzungen weiter ein periodisches Intervall für MV festgelegt, z. B. »mindestens einmal jährlich«. Dies wird oft umgangssprachlich, seltener schriftlich in der Satzung »Jahreshauptversammlung« oder »ordentliche« MV genannt. Zusätzliche Versammlungen, die sich in unregelmäßigen Abständen erforderlich machen, werden in der Praxis gern »außerordentliche« Mitgliederversammlung genannt. Eine derartige Unterscheidung ist rechtlich gesehen nicht erforderlich. Es wäre jedoch möglich,

eine derartige Regelung in die Satzung aufzunehmen. Grundsätzlich kann jede ordnungsgemäß einberufene MV Beschlüsse fassen.

» Mitgliederbegehren

§ 37 BGB räumt den Mitgliedern eines Vereins ein, die Einberufung einer MV fordern zu können. Die Vereinssatzung sollte festlegen, wieviel Prozent der Mitglieder mindestens notwendig sein sollen, wobei mehr als ein Drittel von der Rechtsprechung bisher als unangemessen festgestellt wurde. Fehlt eine Regelung in der Satzung, sind gemäß § 37 BGB mindestens zehn Prozent der Mitglieder notwendig.

» Einberufung der MV

Üblicherweise ist der Vorstand für die Einberufung zuständig. Der Vorstand legt einen Termin fest, zu dem er satzungsgemäß einladen muss mit Angabe des Ortes und der Tagesordnung. Sehr unterschiedlich ist in den Vereinssatzungen festgelegt, mit welcher Frist eingeladen werden muss (z. B. 14 Tage oder 1 Monat) und auf welche Art und Weise (z. B. Aushang in den Vereinsschaukästen, in Textform – per Brief oder E-Mail). Bei der Einberufung muss darauf geachtet werden, dass genau nach den Satzungsbestimmungen eingeladen wird. Eine Unterschreitung der angegebenen Frist oder die Einladung in einer anderen Form, wie festgelegt, führt in der Regel dazu, dass keine rechtsgültigen Beschlüsse zustande kommen können.

» Wer darf teilnehmen?

Grundsätzlich sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Der Verein kann aber auch Gäste einladen (z. B. Vertreter des Verbandes) oder zulassen (Lebenspartner). Über die Duldung der Gäste zur Versammlung entscheidet die MV. Die Gäste sollten bestenfalls zu Beginn der Versammlung benannt werden und es sollte darüber abgestimmt werden, ob diese teilnehmen dürfen.

» Wer ist stimmberechtigt?

Die Praxis zeigt es – Vorstände wissen mitunter nicht genau, wer Mitglied im Verein ist und damit ein Stimmrecht hat. Wer einen Unterpachtvertrag abschließt, wird nicht automatisch Mitglied im Verein, sondern muss entsprechend der Satzung als Mitglied aufgenommen werden. Eine Mitgliedschaft ist personengebunden. Es kann also nicht sein, dass der Mitgliedsbeitrag pro Garten erhoben wird und zur Versammlung mal der eine, mal der andere Gartennutzer erscheint und abstimmt. Im § 38 BGB ist festgelegt, dass eine Mitgliedschaft nicht übertragbar oder gar vererbbar ist. Die Mitgliedsrechte können nicht einer anderen Person überlassen werden. Es ist also nicht möglich, selbst mit einer Vollmacht für ein abwesendes Mitglied an einer Abstimmung teilzunehmen. Für die Abstimmung zur MV haben sich Stimmkarten (z. B. Karteikarten) bewährt, die beim Einlass an stimmberechtigte Mitglieder ausgegeben werden. So wird verhindert, dass Unberechtigte mit abstimmen.

Impressum

Herausgeber: Territorialverband »Sächsische Schweiz« der Gartenfreunde e. V.

Rosa-Luxemburg-Straße 5, 01796 Pirna, Telefon 03501 780407

Verantwortlicher Redakteur: Susanne Russig
www.kleingartner-pirna.de, geschaeftsstelle@tv-pirna.de

Foto: Verbandsarchiv

Druck: SAXONIA Werbeagentur, Lingnerallee 3, 01069 Dresden



Mitgliederversammlungen sind kraft Gesetz (BGB) zuständig, den Vorstand zu bestellen, Satzungsänderungen zu beschließen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzulegen.

» Tagesordnung

Die geplante Tagesordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Mitglieder sollen damit die Möglichkeit eingeräumt bekommen, sich auf die Themen der Versammlung vorbereiten zu können. Sie müssen ihr Rede-, Frage-, Antrags- und Stimmrecht angemessen ausüben können.

» Versammlungsleitung

Die Satzungen beinhalten meist eine Festlegung, wer die Versammlungsleitung übernehmen kann. Üblicherweise stimmt die MV darüber ab, ob der vom Vorstand vorgeschlagene Versammlungsleiter tätig werden kann. Gibt es keine Satzungsregelung, so ist der vertretungsberechtigte Vorstand zuständig.

» Beschlüsse

In § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB ist festgelegt, dass Beschlüsse nur gültig zustande kommen können, wenn diese in der Einladung angekündigt wurden. Zu Versammlungsbeginn zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommene Angelegenheiten können daher nicht beschlossen, sondern nur diskutiert und in einer weiteren Versammlung erst beschlossen werden. In der Satzung könnte eine Regelung zur Verfahrensweise bei Dringlichkeitsanträgen aufgenommen werden. Sind in der Satzung notwendige Mehrheiten für bestimmte Beschlüsse vorgegeben, sind diese einzuhalten. Ansonsten ist in § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB bestimmt, dass die (einfache) Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind für das Abstimmungsergebnis bedeutungslos. Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß einberufene MV beschlussfähig.

» Entlastung des Vorstandes

Gesetzlich ist die Entlastung des Vorstandes nicht vorgesehen. In den Vereinen ist es jedoch üblich, und ist auch in vielen Satzungen als Aufgabe der MV verankert, dass der Vorstand nach den Rechenschaftsberichten von der Mitgliedschaft für das abgeschlossene Geschäftsjahr entlastet wird. Die Entlastung gilt nur für das Innenverhältnis sowie für der Mitgliedschaft und den Finanzprüfern bekannten Sachverhalten.

» Wahlen

Enthält die Satzung keine anderen Regelungen, ist immer einzeln und in die jeweilige Funktion zu wählen. Es ist festzustellen, dass Vereine bestimmte Gepflogenheiten die Wahlen betreffen pflegen, die so weder vom Gesetzgeber, noch von der Satzung vorgeschrieben sind. Schreibt es die Satzung oder eine andere Vereinsordnung beispielsweise nicht vor, muss kein Wahlleiter bestimmt werden. Die Wahlbeschlüsse kann der Versammlungsleiter selbst von der MV abstimmen lassen, auch wenn er selbst mit in eine Funktion gewählt werden soll. Jeder, der gewählt wird, kann auch an der Abstimmung zu seiner Person selbst teilnehmen. Schreibt es die Satzung nicht ausdrücklich als Möglichkeit vor, ist es **nicht** möglich »im Block« zu wählen, d.h. mit einer Abstimmung mehrere Personen gleichzeitig zu wählen. Gewählte Personen müssen erklären, dass diese ihr Amt annehmen. Dies kann bei Abwesenheit des Gewählten auch schriftlich im Vorhinein erklärt werden.

» Protokoll

Die Satzung muss nach § 58 BGB eine Bestimmung enthalten, wie die Beschlüsse des Vereins beurkundet werden sollen. In den meisten Satzungen ist festgelegt, dass über die MV ein Protokoll zu erstellen ist, in denen die gefassten Beschlüsse enthalten sind. Weiter ist oft bestimmt, wer dieses Protokoll unterzeichnen muss. Abstimmergebnisse sind ziffernmäßig anzugeben in »Ja« und »Nein«-Stimmen. Nicht abgegebene Stimmen sind als Enthaltungen anzugeben (fehlende Differenz zur Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten). Im Protokoll sollte die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Anzahl sämtlicher Mitglieder des Vereins angegeben werden. Muss das Protokoll für eine Eintragung eines neuen Vorstandes oder einer neuen Satzung beim Vereinsregister eingetragen werden, kann so auf die Zuarbeit der Anwesenheitsliste verzichtet werden.

*Für die Erstellung des Artikels wurde folgendes Buch genutzt:
Vereinsrecht im Kleingärtnerverein, Handbuch für Kleingartenpraktiker,
von Patrick R. Nessler, Rechtsanwalt, St. Ingbert und
Karsten Duckstein, Rechtsanwalt, Magdeburg;
1. Auflage 2020; rehm, eine Marke der Verlagsgruppe
Hüthig Jehle Rehm GmbH; ISBN 978-3-8073-2543-9*